

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 28.01.2013 und am 18.03.2013
Beginn: 19,00 Uhr bzw. 22,00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 23.01.2013
bzw. am 13.03.2013

(Die Sitzung war von 28.01.2013 22,10 Uhr bis 18.03.2013 22,00 Uhr unterbrochen.)

Ende: am 18.03.2013 um 22,18 Uhr

Anwesend waren am 28.01.2013:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 16. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 17. GR. Peter Kodym |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner | 18. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter |
| 4. gf.GR. Herbert Janschka | 19. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 5. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 20. GR. Markus Neunteufel |
| 6. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 21. GR. Peter Pfeiler |
| 7. gf.GR. DI Norman Pigisch | 22. GR. Stefan Satra |
| 8. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Schön | 23. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 9. GR. Richard Baumann | 24. GRin Constanze Schöniger Müller |
| 10. GR. Michael Dubsky | 25. GR. Robert Stania |
| 11. GRin Britta Dullinger | 26. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 12. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 27. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 13. GR. Michael Gnauer | 28. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |
| 14. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka | 29. GR ⁱⁿ . Martina Wistermayer-Zefferer |
| 15. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. GR. Karl Endl | 5. ----- |
| 2. GR ⁱⁿ . Luise Mahlberg | 6. ----- |

3. -----
4. -----

7. -----
8. -----

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1. -----
2. -----

3. -----
4. -----

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Angelobung

Pkt. B) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 3.12.2012

Pkt. C) Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

Pkt. D) Beschlussfassung über:

- 1) Bestellung eines Archivverantwortlichen
- 2) Archivordnung
- 3) Benutzungsordnung Archiv
- 4) Jungbürgerfeier 2013
- 5) Jugendveranstaltungen 2013
- 6) Wiener Neudorfer Woche 2013
- 7) Ehrentafel für Prof. Heigl anl. 100. Geburtstag
- 8) Subvention
- 9) Ankauf Schaufellader
- 10) Ankauf Zeiterfassungsterminals
- 11) Städtebaulicher Leitentwicklungsplan - Aufträge
- 12) Aufschlagserhöhung Euribor - Kommunalkredit
- 13) Förderungsvertrag Bund, Umbau Gubin-Wehr - Vertragsannahme
- 14) Vertrag Abwasser Ricoweg ecoplus
- 15) Vereinbarung Beachvolleyteam - Änderung Vereinsvorstand
- 16) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. F) Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 19.12.2012

Pkt. G) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 17) Revisionsbeantwortung Rechtsstreit
- 18) Sozialfonds
- 19) Wohnungsvergabe
- 20) Parkplatzvergabe

- 21) Textänderung Mietvertrag Garage Gartengasse
- 22) Personalangelegenheiten:
 - a) Aufnahme
 - b) Aufnahme
 - c) a.o. Vorrückung
 - d) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
 - e) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
 - f) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
- 23) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Angelobung

Für den ausgeschiedenen Gemeinderat Ing. Johann Grath wird Frau Britta Dullinger von Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner als Gemeinderätin angelobt.

Pkt. B)

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 3.12.2012

Im Protokoll (öffentlicher Teil) wird beim TO-Punkt 15) auf Seite 8710 im Gegenantrag von Gf. GR Grundtner (vorletzte Zeile) das Wort „und“ eine Beeinträchtigung der Bevölkerung korrigiert auf „um“. Das Protokoll (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) der letzten Sitzung vom 3.12.2012 wird dann einstimmig genehmigt.

Pkt. C)

Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

Siehe Beilage 1.

Es werden 2 Dringlichkeitsanträge gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag:

Anbindung des Betriebsgebietes Nord

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion FPÖ:
„Der Gemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt „Anbindung des Betriebsgebietes Nord“ (Aufschließungsgebiet zwischen Tennishalle und SCS) als Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“

Begründung:

Bei der Gemeinderatssitzung vom 3. Dezember 2012 wurde im Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass im Infrastrukturausschuss eine gemeinsame Formulierung ausgearbeitet werden soll, um eine Anbindung in Höhe des Reisenbauerrings zu unterbinden. Dieser Antrag sollte heute beschlossen werden.

Am 14. Jänner 2013 fand nun eine Infrastruktursitzung statt, bei der unter Beisein der Bauwerber und von Verkehrsplanern ein Antrag formuliert und danach beschlossen wurde, der diese Anbindung in Höhe des Reisenbauerrings ermöglicht.

Trotz des Antrages vom Gemeinderat im Dezember scheint dieser Tagesordnungspunkt nun nicht auf der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung auf. Zahlreiche betroffene Bürger sind davon ausgegangen, dass heute eine endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit erfolgt und sind heute als Zuhörer erschienen.

Aus diesem Grund und wegen der Anwesenheit vieler interessierter Bürger soll der Gemeinderat als Bürgervertretung dieses Thema heute wie versprochen behandeln, und nicht wieder auf die lange Bank schieben, und somit wiederum die Unsicherheit der Wiener Neudorferinnen und Wiener Neudorfer erhöhen.

2. Dringlichkeitsantrag:**Anbindung des Betriebsgebietes Nord**

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion ÖVP:

Sachverhalt:

Wie mittlerweile bekannt ist, gibt es Überlegungen, das Betriebsgebiet im Norden des Ortsgebietes, das sogenannte IZ-NORD, in Höhe des Reisenbauer-Rings, noch dazu über Teilflächen des Freizeitparks Reisenbauer-Ring, anzubinden. Das würde einen weiteren enormen Verkehrszuwachs in das sowieso jetzt bereits von Verkehrslärm und –abgasen schwer beeinträchtigte bewohnte Ortsgebiet von Wiener Neudorf bringen.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 3.12.2012 wurde der Bevölkerung nach einen Diskussionsprozess von allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zugesichert (und auch schriftlich festgehalten), dass am heutigen Tag ein diesbezüglicher Antrag vorliegen wird – mit der Zieldefinition: Ablehnung der Verwendung von Gemeindeligenschaften Freizeitpark Reisenbauer-Ring für die Zufahrt zum Betriebsgebiet, um eine Beeinträchtigung der Bevölkerung hinten zu halten.

Nachdem ein derartiger Antrag in der offiziellen Tagesordnung nicht aufscheint, ergeht dieser Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat lehnt eine Anbindung des Betriebsgebietes zwischen der SCS/Blaue Lagune und dem Freizeitzentrum (das sogenannte IZ-Nord) in Höhe Reisenbauer-Ring, speziell über Teilflächen des Freizeitparkes-Reisenbauer-Ring, kategorisch ab, um eine Beeinträchtigung der Bevölkerung hinten zu halten.“

Die Begründung der Dringlichkeit ist durch die Zusicherung des Gemeinderates, heute diesen Sachverhalt zu behandeln (siehe Protokoll Seite 8.710) bedingt. Darüber hinaus muss der Bevölkerung als auch den Grundeigentümern des IZ-Nord bzw. den Projektbetreibern endlich Klarheit gegeben werden.

Die Sitzung wird von 19,09 Uhr bis 19,20 Uhr unterbrochen.

1. Dringlichkeitsantrag

Anbindung des Betriebsgebietes Nord

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 16a) behandelt.

2. Dringlichkeitsantrag

Anbindung des Betriebsgebietes Nord

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 2. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 16b) behandelt.

Pkt. D)

Beschlussfassung über:

1) Bestellung eines Archivverantwortlichen

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt Herrn Univ. Prof. HR Dr. Peter Csendes, 2351 Wiener Neudorf, Schillerstraße 28, als Leiter des Archives der Marktgemeinde Wiener Neudorf einzusetzen und gemäß NÖ. Archivgesetz dem NÖ. Landesarchiv als den für das Archiv Verantwortlichen zu benennen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2) Archivordnung

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehende

Archivordnung

§ 1

(1) *Das Archiv der Marktgemeinde Wiener Neudorf ist eine Einrichtung, die der systematischen Erfassung, Verwahrung, Instandhaltung, Erschließung und Auswertung aller archivwürdigen Informationsträger, die bei der Gemeinde gemäß § 3 Z. 6 des NÖ Archivgesetzes anfallen, dient und darüber hinaus archivwürdige Unterlagen wie Schriftdokumente, Filme, Fotos, Pläne, digitale Unterlagen oder Druckwerke sammelt, welche die Marktgemeinde Wiener Neudorf und ihre Bewohner betreffen.*

(2) *Archivwürdige Unterlagen sind auf Grund rechtlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Bedeutung von bleibendem Wert für Verwaltung und Forschung, sie tragen zum Verständnis für Geschichte und Gegenwart bei.*

(3) *Das Archiv kann im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten auch Unterlagen als Depotgut auf vertraglicher Grundlage verwahren.*

§ 2

(1) *Das Archivgut ist in Entsprechung von § 10 des NÖ Archivgesetzes zu verwahren.*

(2) *Die Betreuung des Archivs unterliegt nach § 6 des Nö. Archivgesetzes den von der Marktgemeinde hierfür bestellten Personen.*

§ 3

(1) *Die Benutzung des Archivguts ist jeder Person in den Räumlichkeiten des Archivs während der Öffnungszeiten im Rahmen der Benutzungsordnung möglich, soweit nicht Schutzfristen zu berücksichtigen sind oder gesetzliche, insbesondere personen- oder datenschutzrechtliche Bestimmungen einer Einsichtnahme entgegenstehen, das Archivgut in konservatorischer Hinsicht gefährdet oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig wäre.*

(2) *Archivgut, dessen jüngstes Bearbeitungsdatum weniger als 30 Jahre zurückliegt, ist von einer Benutzung durch Dritte für nichtamtliche Zwecke ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Unterlagen handelt, die bereits öffentlich zugänglich oder für eine Veröffentlichung bestimmt waren. Gesetzlich vorgesehene Einsichtsrechte werden davon nicht berührt. Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen können auch längere Schutzfristen zur Folge haben.*

(3) *Bei jeglicher Veröffentlichung aus den Beständen des Archivs ist das Archivgut genau zu zitieren. Die Veröffentlichung von Reproduktionen jeglicher Art von Archivgut bedarf der Zustimmung der Archivleitung. Bei Veröffentlichungen, die überwiegend auf dem Archivgut beruhen, ist dem Archiv unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.*

§ 4

Bei Streitfragen über die Interpretation der Bestimmungen der Verordnung entscheidet der Bürgermeister/Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

Diese Archivordnung ersetzt die in der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Mai 2003 beschlossenen Verordnung zur Handhabung bzw. Benützung des Gemeindearchivs der Marktgemeinde Wiener Neudorf.“

Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Gegenantrag, diesen Antrag dem Ausschuss für Kultur und Vereine unter Beiziehung des neuen Archivleiters zur Klärung offener Fragen zuzuweisen.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

3) Benutzungsordnung Archiv

*Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehende*

Benutzungsordnung des Archivs der Marktgemeinde Wiener Neudorf

Die aktuellen Öffnungszeiten des Archivs können der Homepage der Marktgemeinde entnommen werden.

Anfragen, Voranmeldungen oder Vorbestellen von Unterlagen sind auf elektronischem Weg möglich (archiv@wiener-neudorf.gv.at).

Benutzerinnen und Benutzer haben beim ersten Besuch Namen, Adresse und Gegenstand ihrer Nachforschungen anzugeben und die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen.

Im Arbeitsraum ist Ruhe zu bewahren, Telefonieren und Rauchen sind zu unterlassen, Mitnahme und Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Das Archivgut ist mit größter Schonung zu behandeln, so dürfen Archivalien nicht als Schreibunterlage verwendet, aufgeschlagene Bände nicht übereinander gelegt werden, das Blättern mit befeuchteten Fingern ist zu unterlassen. Die vorgegebene Ordnung darf nicht eigenmächtig verändert werden. Anweisungen der Archivverantwortlichen ist unbedingt Folge zu leisten.

Es ist Benutzerinnen und Benutzern nicht gestattet, selbstständig Unterlagen aus den Regalen zu nehmen oder zurückzustellen.

Die Verwendung elektronischer Geräte (Computer, Digitalkamera usw.) ist gestattet, sofern andere Benutzer dadurch nicht gestört werden.

Es besteht die Möglichkeit, unter Wahrung konservatorischer Erfordernisse Kopien oder Scans anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Allfällige Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Jungbürgerfeier 2013

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, in Kooperation mit „Mad Stage“ am 24. und 25. Mai 2013 ein Jugend Open Air zu veranstalten. In diesem Rahmen wird eine Jungbürgerfeier stattfinden. Die Gemeinde übernimmt für diese Veranstaltung die Kosten für die Feuerwehr, die Rettung, die Infrastruktur (Bühne, Bänke, Hütten...) sowie die vom Land geförderten Ausgaben für die Jungbürger von 16 – 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Jugendveranstaltungen 2013

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt im Jahr 2013 folgende Veranstaltungen für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr im Rahmen des veranschlagten Budgets 2013 für Jugendveranstaltungen durchzuführen und zu fördern.

24. Februar: Kartfahren „Monza-Katracing“	Miete ca. 39,90/Kart,	für ca. 20 Personen
16. März: Sunrise Avenue im Gasometer	Ticket: ca. 35,80/Pers.	30 Personen
12. April: Musical „die Schöne u. das Biest	Ticket: ca. 50,00/Pers.	20 Personen
29. Mai: Green Day	Ticket: ca. 49,90	20 Personen
30. November: Andreas Gabalier u. Band	Tickets: ca. 39,90/Pers.	50 Personen

Einen Kostenanteil von ca. 50 Prozent des Ticketpreises ist von den Jugendlichen selbst zu bezahlen, die restlichen Kosten für die Karten und den Bustransfer übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Wiener Neudorfer Woche 2013

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die 43. Wiener Neudorfer Woche in der Zeit von Samstag, 15. Juni bis Sonntag, 23. Juni 2013 abzuhalten.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Ehrentafel für Prof. Heigl anl. 100. Geburtstag

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:
*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, anlässlich der 100. Wiederkehr des Geburtstages und seine Verdienste um die Marktgemeinde Wiener Neudorf für Prof. Karl Heigl eine Ehrentafel im Bereich des Freskos am Alten Feuerwehrhaus anzubringen.
 Die feierliche Übergabe soll im Beisein der Familie von Prof. Heigl am 7. März 2013 erfolgen.“*

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (30 : 1, Stimmenthaltung GR Köckeis) angenommen.

8) Subvention

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subvention zu gewähren:

<i>Tischtennisverein Wiener Neudorf</i>	<i>€ 20.000,00 (bisher 2013 € 0,00)“</i>
---	--

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28 : 3, Stimmenthaltung Fraktion Umweltforum) angenommen.

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Zusatzantrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem Kampfsportcenter Wiener Neudorf eine Teilsubvention in der Höhe von € 2.000,-- zu gewähren.“

Der Zusatzantrag wird mit Stimmenmehrheit (28 : 3, Stimmenthaltung Fraktion Umweltforum) angenommen.

9) Ankauf Schaufellader

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:
 Sachverhalt: Der Knicklader des Wirtschaftshofes soll ersetzt werden. Aufgrund des Alters (Baujahr 1987) sind die Portalträger der Achse so stark ausgeschlagen, dass man nur den ganzen "Achskörper" tauschen kann. Bei dieser Reparatur müssen aber auch die dazugehörigen Bolzen und Lagerungen getauscht werden, des weiteren treten am Fahrzeug Öl-Verluste an Motor und Getriebe auf. Die Bremsanlage ist auch nur mehr teilweise in Ordnung. Service und Überprüfung für diese selbstfahrende Arbeitsmaschine sind auch notwendig. Es kann sein, dass noch weitere Reparaturen anfallen, die erst im Zuge der oben angeführten Reparaturen entdeckt werden. Außerdem besteht die Gefahr, dass die zweite Achse in naher Zukunft den gleichen Schaden erleidet.

*„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Huppenkothen GmbH. Co KG, Hondastraße 10, 2351 Wiener Neudorf, mit der Lieferung eines Atlas Schaufelladers AR65 Knicklader gemäß Angebot vom 15.01.2013 und Nachverhandlung vom 16.01.2013, zum Preis von € 49.530,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.
Durch die Anschaffung entstehen auf dem Konto 1/820-040 (Bauhof-Fahrzeugankauf) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 45.851,00 diese werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/612-611 (Instandhaltung Gemeindestraßen) bedeckt.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Ankauf Zeiterfassungsterminals

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am 21. Jänner 2013 ging ein Kostenvoranschlag für Zeiterfassungsterminals der Firma Asut Computer am Gemeindeamt ein.

Mit Hilfe dieser Terminals ist eine leichtere, flexiblere und gerechtere Erfassung der Arbeitszeiten der Bediensteten möglich. Das Angebot umfasst die Lieferung von sieben Terminals für die Dienststellen Hort Europaplatz, Kindergarten Anningerstraße, Kindergarten Europaplatz, Kindergarten Reisenbauer-Ring, Kindergarten und Hort Rathauspark, Brandschutz und Altes Rathaus.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Asut Computer- und Rechenzentrum GmbH, Industriestraße 9, 9800 Spittal/Drau mit der Lieferung von 7 Zeiterfassungsterminals zum Preis von € 12.180,00 (inkl. 20% MWSt.) zu beauftragen.

Durch die Anschaffung entstehen auf dem Konto 1/016-421 (EDV-Software) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 12.180,00, diese werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/016-422 (ELAK) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11) Städtebaulicher Leitentwicklungsplan – Aufträge

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, mit der Ausarbeitung eines städtebaulichen Leitentwicklungsplanes folgende Firmen zu beauftragen:

1.) Örtliche Raumplanung - Bestandsaufnahme und Problemanalyse sowie Entwurf:
Hadler bis Hausdorf Architekten ZT GmbH, Hauptstraße 158, 2391 Kaltenleutgeben, gemäß Angebot vom 19.12.2012 zum Preis von € 66.650,00 exkl. MWSt.

2.) Verkehrsplanung – Problemanalyse, Wirkungsprognose und verkehrstechnische Untersuchung:

IKK Kaufmann-Kribernegg ZT-GmbH, Mariatrosterstraße 158, 8044 Graz, gemäß Angebot vom 18.12.2012 zum Preis von € 64.889,75 exkl. MWSt.“

Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden mündlichen Gegenantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Tagesordnungspunkt 11) an den Ausschuss für Infrastruktur zur Beratung zuzuweisen.“

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

12) Aufschlagserhöhung Euribor – Kommunalkredit

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Kommunalkredit Austria AG hat die Gemeinde informiert, dass sie aufgrund der nicht mehr kompatiblen Refinanzierungskosten die Aufschläge auf den Euribor bei gewissen Darlehen nicht mehr halten kann. Nach intensiven Verhandlungsgesprächen konnte das Mindestmaß an Erhöhung, das seitens der Banken verrechnet wird, erreicht werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, der Erhöhung des Euribor-Aufschlags bei den nachstehend angeführten Darlehen, beginnend mit der nächsten Zinsperiode zuzustimmen.“

Darlehen Nr.

<u>Lt. Schuldennachweis</u>	<u>Zweck</u>	<u>Aufschlag dzt.</u>	<u>Aufschlag neu</u>
10008/2	Migazzi Haus Teil 2	0,09 %	0,80 %
10008/6	Feuerwehrgrundstück	0,07 %	0,80 %
10008/8	Brauhausstraße 8/1	0,069 %	0,80 %
10008/17	Parkstraße 51	0,07 %	0,80 %
10008/16	Brauhausstraße 5/1-2	0,07 %	0,80 %
10008/15	Grundankäufe 2006	0,055 %	0,85 %
10008/14	Lärmschutz	0,05 %	0,85 %
10008/13	FFZ Aussenanlagen	0,05 %	0,85 %
10008/12	Revitalisierung Kloster	0,05 %	0,85 %
10008/9-11	Straßen, WVA, ABA	0,055 %	0,85 %
10008/7	Hortneubau	0,07 %	0,85 %
10008/3-5	San. div. Straßenzüge	0,07 %	0,85 %“

Geschäftsführender Gemeinderat Herbert Janschka stellt folgenden Gegenantrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat anerkennt die Begründung der derzeit gestiegenen Refinanzierungskosten. Da der Finanzmarkt derzeit äußerst volatil ist, sollten in keinem Fall definitive Veränderungen zuungunsten der Marktgemeinde Wiener Neudorf vorgenommen werden. Aus diesem Grund ist eine terminliche Begrenzung dieser Kostensteigerung vorzunehmen.

„In Abänderung des Hauptantrages beschließt der Gemeinderat, der Erhöhung des Euribor-Aufschlages auf 0,80 % bzw. 0,85 % bei den im Hauptantrag angeführten Darlehen lt. Schuldennachweis, aufgenommen bei der Kommunalkredit Austria AG, beginnend mit der nächsten Zinsperiode vorerst begrenzt mit 31. Dezember 2014, zuzustimmen.“

Der Hauptantrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 14, dagegen GRin Dullinger, GR Satra, GRin Janschka, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler; Stimmenthaltung GR Gnauer, Fraktion Umweltforum, Fraktion FPÖ) angenommen.

13) Förderungsvertrag Bund, Umbau Gubin-Wehr – Vertragsannahme

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt im Zusammenhang mit dem Umbau der ehemaligen Gubin-Wehr in eine Pendelrampe folgenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B202759**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Gewässerökologie Kommunal BA 1 Gubinwehr, Umgestaltung in eine Sohlrampe
Eingangsdatum KPC	08.10.2012
Fertigstellungsfrist	31.12.2013

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 28.11.2012 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 30.11.2012 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Für die förderfähigen vorläufigen Investitionskosten von EUR 690.000,00 errechnet sich mit dem Fördersatz von 60,00% eine Förderung im vorläufigen Nominale von EUR 414.000,00.
Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Die endgültige Feststellung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt mit der Endabrechnung.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 10 % plus EUR 10.000,00 anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung von Investitionszuschüssen erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach Vorlage von Rechnungsnachweisen (beiliegendes Formblatt)

unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 5 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung. Den Rechnungsnachweisen ist eine Rechnungszusammenstellung (beiliegendes Formblatt) mit Bezugnahme auf die Positionen der Kostenschätzung anzuschließen. Die Rechnungsnachweise können entsprechend dem Baufortschritt vorgelegt werden. Die erste Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen im Ausmaß von mindestens EUR 10.000,00 und nach Zusicherung der Landesförderung.

- 3.2 Für alle Rechnungsnachweise, die bis spätestens zum 5. eines Monats bei der Kommunalkredit eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Monat.*
- 3.3 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die an ihn überwiesenen Fördermittel innerhalb von zwei Wochen an die Rechnungsleger laut jeweiligem Rechnungsnachweis weiterzuleiten. Andernfalls sind die Fördermittel unverzüglich an die Kommunalkredit rückzuüberweisen.*
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Landesregierung vorzulegen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei behördlich vorgeschriebenem Monitoring, kann diese Frist verlängert werden. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Nach Durchführung der Endabrechnung wird der einbehaltene Deckungsrücklass ausbezahlt.*

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.*
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Vertrag Abwasser Ricoweg ecoplus

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die Schmutzwasserableitung der Betriebe an der Nordseite des Ricoweges erfolgt über das Kanalsystem und die Kläranlage der ecoplus NÖ Wirtschaftsagentur. Für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen ist ebenfalls die ecoplus verantwortlich. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf schreibt die Kanalabgaben zur Gänze den Grundeigentümern vor. Um dieses Missverhältnis auszugleichen ergeht der Antrag.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

V E R T R A G

betreffend Kanal-Anschluss der nördlich des Ricoweges in der Katastralgemeinde Wiener Neudorf gelegenen Liegenschaften (Nordgebiet)

abgeschlossen am unten angesetzten Tag und Jahr zwischen

1. **ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH**

(FN 90237 b Landesgericht St. Pölten)
2355 Wiener Neudorf, IZ NÖ-Süd, Straße 3, Obj. M19
- in Hinkunft kurz „ecoplus“ genannt - einerseits

und

2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2
- in Hinkunft kurz „Gemeinde“ genannt - andererseits

wie folgt:

I. Allgemeines

- (1) In den Katastralgemeinden GB 16103 Biedermannsdorf, GB 16111 Guntramsdorf, GB 16117 Laxenburg und GB 16128 Wiener Neudorf, Bezirksgericht Mödling, befindet sich das Industriezentrum NÖ-Süd, welches mitsamt den infrastrukturellen Anschließungsanlagen von ecoplus betrieben und verwaltet wird.
- (2) ecoplus ist u.a. Eigentümerin sowie Wasserberechtigte der Abwasserbeseitigungsanlage im Industriezentrum NÖ-Süd, welche Anlage aus einem Schmutzwasserkanalsystem und vollbiologischer Kläranlage, mit Ableitung in den Badener Mühlbach, besteht.
- (3) ecoplus ist berechtigt und verpflichtet, die Sanitärabwässer der Beschäftigten aller im Industriezentrum angesiedelten Firmen bzw. Betriebe zur ordnungsgemäßen Beseitigung über die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs 2 gegen entsprechenden Kostenersatz zu übernehmen.
- (4) Mit dem auf Kosten von ecoplus als Wasserberechtigter fertiggestellten Ausbau der o.g. Kläranlage (kollaudiert gem. wasserrechtl. Überprüfungsbescheid ZI. III/1-10082/64-93 vom 24.3.1993 der NÖ Landesregierung) wurden die Voraussetzungen geschaffen, die ordnungsgemäße Beseitigung von Betriebsabwässern der angesiedelten Firmen bzw. Betriebe über die Abwasserbeseitigungsanlage des Industriezentrums NÖ-Süd, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 215/1959 sowie Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl 179/91) auch zukünftig zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.
- (5) Im Bereich nördlich des Ricoweges in 2351 Wiener Neudorf gibt es einige Grundstücke, bei denen die Gemeinde den Anschluss an das Schmutzwasserkanalsystem von ecoplus vorgeschrieben hat bzw. bei etwaigen Neuerrichtungen vorschreiben wird. Die genaue Lage dieser Flächen an die Abwasserbeseitigungsanlage ergibt sich aus dem beiliegendem Lageplan (Beilage 1). Die vertragsgegenständlichen Flächen sind blau umrandet dargestellt.
- (6) Diese Betriebe verursachen mit ihrer gewerblichen Betriebsanlage (Betrieb) den Anfall von Abwasser, dessen wasserrechtliche Einleitungsbedingungen in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Punkt I Abs 2 zuletzt mit dem Projekt von ÖSTAP Nr. 2011/019 vom 8.3.2012 (Beilage 2) festgestellt wurden.

II. Rechtliche Grundlagen/Einleitungsrecht

(1) *Mit der Gemeinde wurde am 14.6.1983 ein Arbeitsübereinkommen betreffend der Aufschließung der nördlich der B11 in der Katastralgemeinde Wiener Neudorf gelegenen Liegenschaften (Nordgebiet) abgeschlossen. Gemäß Pkt. 10 dieses Übereinkommens dürfen Betriebe außerhalb des Nordgebietes nur mit schriftlicher Genehmigung an die IZ-eigenen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden.*

(2) *Der Gemeinde wird das Recht zur Einleitung von Sanitär- und Betriebsabwässern von Betrieben nördlich des Ricoweges in die ecoplus-eigene Abwasserbeseitigungsanlage des Industriezentrums NÖ-Süd wie folgt erteilt:*

Einleitung der vorgereinigten Abwässer in den Schmutzwasserkanal der ecoplus gemäß ÖSTAP Projekt Nr. 2011/019 vom 8.3.2012

(3) *Beschreibung der Abwässer:*

*häusliches Abwässer: max. 17,6 m³/d Abwasser (hydraulisch) entsprechend (= Sanitärabwässer) **88 EW** (Einleitungsmenge und Abwasserfracht)*

*Betriebsabwässer: max. 3,2 m³/d Abwasser (hydraulisch) entsprechend **16 EW** (Einleitungsmenge und Abwasserfracht)*

Einleitungskonsens 104 EW (gesamt)

(4) *Die Einwohnergleichwerte (EW) für Sanitärabwässer werden anhand nachstehender Parameter wie folgt festgelegt:*

3 Angestellte = 1 EW

Die Einwohnergleichwerte (EW) für Betriebsabwässer werden anhand nachstehender Parameter wie folgt festgelegt:

200 l Abwasser pro Tag = 1 EW

60g BSB5 = 1 EW

120 g CSB = 1 EW

(5) *ecoplus hat laut Verhandlungsniederschrift vom 1.4.1993 zu Zl. III/1-33.496/2-93 folgende Erklärungen vor der Wasserrechtsbehörde abgegeben: "Die Einleitung der Abwässer in den Schmutzwasserkanal der ecoplus Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft m.b.H. muß vertraglich geregelt werden." Diese vertragliche Regelung erfolgt mithilfe dieses Vertrages.*

(6) *Die Gemeinde hat das Recht wie bisher von den angeschlossenen Betrieben oder von den Anschlusswerbern Anschlussgebühren oder andere Gebühren oder Abgaben zu verlangen und auch sonst mit den angeschlossenen Betrieben oder Anschlusswerbern Vereinbarungen jeder Art zu treffen, sofern dies nicht den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderläuft.*

III. Umfang des Einleitungsrechtes

- (1) *ecoplus räumt der Gemeinde aufgrund der in Punkt II zitierten, unter den in den nachfolgenden Vertragspunkten geregelten Auflagen und Bedingungen das Recht der Einleitung von Abwässern, welche durch die gewerblichen Betriebsanlagen (Betriebe) auf den unter Punkt I Abs 6 genannten Betriebsliegenschaften anfallen, in das ecoplus-eigene Schmutzwasserkanalsystem mit Kläranlage des Industriezentrums NÖ-Süd ein. Dieses Recht der Gemeinde umfasst auch das Recht der Gemeinde es den angeschlossenen Betrieben oder Anschlusswerbern zu gestatten an das Kanalsystem der ecoplus anzuschließen und/oder in dieses die genannten Abwässer einzuleiten.*
- (2) *Der Umfang des Einleitungsrechtes ist in Punkt II Abs 2 bis 3 beschrieben.*
- (3) *Festgestellt wird, daß die Einleitung der Abwässer über einen bestehenden Schmutzwasserkanal-Grundstücksanschluß bzw. Schmutzwasserkanal-Hausanschluß erfolgt, welcher von den Betrieben auf deren Kosten hergestellt, betrieben und erhalten wird.*

IV. Auflagen und Bedingungen

I. bei Einleitungen von Abwässer (häuslich und/oder betrieblich):

- (1) *Die Einleitungsmenge und Abwasserfracht gemäß Punkt II Abs 3 wurde aufgrund des ÖSTAP Projektes Nr. 2011/019 vom 8.3.2012 ermittelt. Bei wesentlichen Änderungen im Bestand der Betriebe, insbesondere bei Neuansiedlungen, Zu- und Umbauten, Änderungen der Betriebstätigkeit (abwassertechnisch relevant), etc. muss der Wert angepasst werden.*
- (2) *Bei Überschreitung der Einleitungsmenge und Abwasserfracht gemäß Punkt II, ist die Gemeinde verpflichtet, den Einleitungskonsens von derzeit 104 EW in entsprechender Höhe anzupassen und zwar mit Leistung des zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Kanaleinmündungs- und Kanalgängungsentgeltes.*
- (3) *Die Gemeinde verpflichtet sich, jede wesentliche Änderung der Betriebsabwasser-Einleitung (hinsichtlich Abwassermenge und Schmutzfracht) am Bestand der innerbetrieblichen Abwasseranlage sowie der im IZ NÖ-Süd2 tatsächlich ausgeübten Betriebstätigkeit (soweit diese eine Änderung des Anfalls an Betriebsabwasser auslöst) der ecoplus schriftlich bekannt zu geben, sobald der Gemeinde eine solche Änderung bekannt wird.*

II. bei Einleitungen von Betriebsabwässer:

- (1) *Die Abwassergrenzwerte der eingeleiteten Betriebsabwässer dürfen keinesfalls die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung BGBl 179/91 und den nach § 4 Abs 3 dieser Verordnung zu erlassenden oder bereits erlassenen gesonderten*

Verordnungen (alle in der jeweils geltenden Fassung) bestimmten Werte übersteigen.

- (2) Die Gemeinde wird alle betroffenen Betriebe dahingehend informieren, dass diese von der Wasserrechtsbehörde verlangte Untersuchungen der Betriebsabwässer (v.a. Einleitungsmenge und Schmutzfracht) und der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Abwasserbeseitigungsanlage ecoplus jeweils unaufgefordert bekanntzugeben haben und die diesbezüglichen schriftlichen Untersuchungsergebnisse ecoplus unverzüglich vorzulegen haben.
- (3) Die Gemeinde wird alle betroffenen Betriebe dahingehend informieren, dass die Betriebe auf jederzeitiges begründetes, nicht unbilliges Verlangen der ecoplus als Kanalisationsbetreiberin auf eigene Kosten der Betriebe mit Vorlage schriftlicher Untersuchungsergebnisse nachzuweisen haben, inwieweit das Einleitungsrecht der Betriebe und seine Auflagen und Bedingungen (gemäß Punkt IV) eingehalten werden.
- (4) Die Gemeinde wird alle betroffenen Betriebe dahingehend informieren, dass ecoplus sich das Recht vorbehält, die Einleitung der Betriebsabwässer des jeweiligen Betriebes sofort zu unterbinden, wenn der jeweilige Betrieb die ursprünglich vorgenommenen und bewilligten Abwassermengen und -qualitäten überschreitet bzw. die einschlägigen vertraglich und gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Bedingungen, Auflagen oder Aufträge nicht erfüllt werden.

V.

Einmaliges Kanaleinmündungsentgelt

- (1) In dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Arbeitsübereinkommen vom 14.6.1983 wurde vereinbart, dass die infrastrukturelle Anschließung im Nordgebiet zu je 50% von ecoplus und der Gemeinde getragen wird. Nachdem alle in diesem Zusammenhang getätigten baulichen Leistungen abgeschlossen sind, hat die Gemeinde für das Recht der Einleitung der Abwässer der in Punkt IV. genannten Betriebe gemäß Punkt III (derzeit 104 EW) in die ecoplus-eigene Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage des Industriezentrums NÖ-Süd kein einmaliges nicht rückzahlbares Kanaleinmündungsentgelt zu leisten.
- (2) Bei zukünftigen, wesentlichen Änderungen in Bezug auf den ermittelten Abwasseranfall (derzeit 104 EW), insbesondere durch Neuansiedlung, Zu- und Umbauten, etc., hat die Gemeinde ein einmaliges nicht rückzahlbares Kanaleinmündungsentgelt pro EW zu zahlen. Dieses Entgelt ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Baukostenindex (Gesamtbaukosten) 2010 wertgesichert. Es wird festgestellt, daß das Kanalbenutzungsentgelt im Kalenderjahr 2012 EUR 417,37 pro EW zuzüglich 20% USt., das sind EUR 83,47, somit insgesamt EUR 500,84 pro EW betragen hat.

VI.

Kanalergänzungsentgelt

Bei über behördlichen Auftrag erfolgenden Um- oder Ausbauten der ecoplus-eigenen

Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage im Industriezentrum NÖ-Süd ist seitens der Gemeinde ein Kanalgängungsentgelt an ecoplus zu zahlen.

Dieses Ergänzungsentgelt berechnet sich im Verhältnis der Gesamtinvestitionskosten des Um- und Ausbaues zu den von der Gemeinde erworbenen EW (derzeit 104 EW) zur Gesamtauslegung der ecoplus-eigenen Kläranlage (derzeit 15.000 EW).

Festgestellt wird, dass die Kläranlage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht voll ausgelastet ist und keine größeren Um- oder Ausbauten in den nächsten Jahren zu erwarten sind. Sobald ein wesentlicher Um- oder Ausbau erforderlich ist, wird die Gemeinde umgehend darüber in Kenntnis gesetzt.

VII.

LAUFENDES KANALBENÜTZUNGSENTGELT AB 1.1.2012

- (1) *Für die Mitbenützung der ecoplus-eigenen Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage, bedingt durch die Einleitung der Abwässer, hat die Gemeinde an ecoplus, und dies jeweils binnen einem Monat ab Rechnungslegung, ein jährliches Kanalbenützungsentgelt anteilig von den jährlichen Betriebskosten der Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage der ecoplus im Industriezentrum NÖ-Süd zu zahlen.
Dieses Kanalbenützungsentgelt ist jährlich zu ermitteln, und zwar aufgrund des Verhältnisses der von der Gemeinde tatsächlich genutzten EW zum tatsächlichen Auslastungsgrad der ecoplus-eigenen Kläranlage (derzeit 7.595 EW).*
- (2) *ecoplus verpflichtet sich, der Gemeinde Einsicht in jene Unterlagen zu gewähren, die Grundlage für die jeweiligen Vorschreibungen des Kanalbenützungsentgelts bilden.*
- (3) *Es wird festgestellt, daß das Kanalbenützungsentgelt im Kalenderjahr 2011 EUR 31,71 pro EW zuzüglich 20% USt, das sind EUR 6,34, somit insgesamt EUR 38,05 pro EW betragen hat.*

VIII.

Rechtsnachfolge

- (1) *Die der Gemeinde aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Rechte bzw. die von der Gemeinde aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen überbinden sich auf Seiten der Gemeinde auf alle wie immer Namen habenden Rechtsnachfolger.*
- (2) *Die aufgrund dieses Vertrages ecoplus gegenüber der Gemeinde zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf die wie immer Namen habenden Rechtsnachfolger der ecoplus über, die auch berechtigt ist, die ihr aufgrund dieses Vertrages zustehenden Rechte und Pflichten an Dritte zu überbinden.*
- (3) *ecoplus ist insbesondere berechtigt, die Schmutzwasserkanalisation mit Kläranlage, wie auch die Regenwasserkanalisation, an eine Gebietskörperschaft (insbesondere auch an eine andere Gemeinde) zu übertragen, für welchen Fall dann zwischen der Gebietskörperschaft einerseits und der Gemeinde andererseits die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das NÖ Kanalgesetz, Gültigkeit haben werden.*

**IX.
Kompensationsverzicht**

- (1) *Die Gemeinde erklärt sich nicht berechtigt, eventuelle Gegenforderungen, die sie an ecoplus haben könnte, mit den aufgrund dieses Vertrages an ecoplus zu erbringenden Leistungen, insbesondere Kanaleinmündungs-, Kanalgänzungs- bzw. Kanalbenützungsentgelt, zu kompensieren und im Hinblick auf solche, die Leistungen oder die vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise zurückzubehalten.*
- (2) *Die Gemeinde erklärt, aus zeitweiligen Störungen in der Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage gegenüber ecoplus keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, wobei ecoplus sich jedoch verpflichtet, alles zu unternehmen, damit eine ungestörte Entsorgung der Abwässer gewährleistet ist.*

**X.
Abgaben, Gebühren und Vertragskosten**

- (1) *Die Gemeinde übernimmt die Kostentragung (Zahlung) der aufgrund dieses Vertrages etwa zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben und Gebühren.*
- (2) *Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung der Gemeinde werden von dieser getragen, die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung von ecoplus, insbesondere auch die Kosten der Vertragserrichtung, werden von ecoplus getragen.*

**XI.
Änderungen dieses Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**XII.
Dauer des Vertrages**

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2012 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**XIII.
Schlußbestimmungen**

- (1) *Der Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag zwischen der Gemeinde und ecoplus entstehenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Mödling.*
- (2) *Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Ausgeschlossen von der Anwendung sind österreichische und sonstige internationale Kollisionsnormen.*
- (3) *Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer läßt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.*
- (4) *Die Gemeinde ist nicht befugt, Rechte gegenüber ecoplus welcher Art immer an Dritte abzutreten.*

- (5) Sowohl ecoplus als auch die Gemeinde werden die etwa erforderlichen Genehmigungen für den Abschluß dieses Vertrages erwirken.“

Folgender Abänderungsantrag wird gestellt:

Sachverhalt: Die Schmutzwasserableitung der Betriebe an der Nordseite des Ricoweges erfolgt über das Kanalsystem und die Kläranlage der ecoplus NÖ Wirtschaftsagentur. Für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen ist ebenfalls die ecoplus verantwortlich. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf schreibt die Kanalabgaben zur Gänze den Grundeigentümern vor. Um dieses Missverhältnis auszugleichen ergeht der Antrag.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

V E R T R A G

betreffend Kanal-Anschluss der nördlich des Ricoweges in der Katastralgemeinde Wiener Neudorf gelegenen Liegenschaften (Nordgebiet)

abgeschlossen am unten angesetzten Tag und Jahr zwischen

1. ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH

(FN 90237 b Landesgericht St. Pölten)
2355 Wiener Neudorf, IZ NÖ-Süd, Straße 3, Obj. M19
in Hinkunft kurz „ecoplus“ genannt - einerseits

und

2. Marktgemeinde Wiener Neudorf, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

in Hinkunft kurz „Gemeinde“ genannt - andererseits

wie folgt:

I. Allgemeines

1. In den Katastralgemeinden GB 16103 Biedermannsdorf, GB 16111 Guntramsdorf, GB 16117 Laxenburg und GB 16128 Wiener Neudorf, Bezirksgericht Mödling, befindet sich das Industriezentrum NÖ-Süd, welches mitsamt den infrastrukturellen Anschließungsanlagen von ecoplus betrieben und verwaltet wird.
2. ecoplus ist u.a. Eigentümerin sowie Wasserberechtigte der Abwasserbeseitigungsanlage im Industriezentrum NÖ-Süd, welche Anlage aus einem Schmutzwasserskanalsystem und vollbiologischer Kläranlage, mit Ableitung in den Badener Mühlbach, besteht.

3. *ecoplus ist berechtigt und verpflichtet, die Sanitärabwässer der Beschäftigten aller im Industriezentrum angesiedelten Firmen bzw. Betriebe zur ordnungsgemäßen Beseitigung über die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs 2 gegen entsprechenden Kostenersatz zu übernehmen.*
4. *Mit dem auf Kosten von ecoplus als Wasserberechtigter fertiggestellten Ausbau der o.g. Kläranlage (kollaudiert gem. wasserrechtl. Überprüfungsbescheid Zl. III/1-10082/64-93 vom 24.3.1993 der NÖ Landesregierung) wurden die Voraussetzungen geschaffen, die ordnungsgemäße Beseitigung von Betriebsabwässern der angesiedelten Firmen bzw. Betriebe über die Abwasserbeseitigungsanlage des Industriezentrums NÖ-Süd, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl 215/1959 sowie Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl 179/91) auch zukünftig zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.*
5. *Im Bereich nördlich des Ricoweges in 2351 Wiener Neudorf gibt es einige Grundstücke, bei denen die Gemeinde den Anschluss an das Schmutzwasserkanalsystem von ecoplus vorgeschrieben hat bzw. bei etwaigen Neuerrichtungen vorschreiben wird. Die genaue Lage dieser Flächen an die Abwasserbeseitigungsanlage ergibt sich aus dem beiliegendem Lageplan (Beilage 1). Die vertragsgegenständlichen Flächen sind blau umrandet dargestellt.*
6. *Diese Betriebe verursachen mit ihrer gewerblichen Betriebsanlage (Betrieb) den Anfall von Abwasser, dessen wasserrechtliche Einleitungsbedingungen in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Punkt I Abs 2 zuletzt mit dem Projekt von ÖSTAP Nr. 2011/019 vom 8.3.2012 (Beilage 2) festgestellt wurden.*

II.

Rechtliche Grundlagen/Einleitungsrecht

(1) *Mit der Gemeinde wurde am 14.6.1983 ein Arbeitsübereinkommen betreffend der Aufschließung der nördlich der B11 in der Katastralgemeinde Wiener Neudorf gelegenen Liegenschaften (Nordgebiet) abgeschlossen. Gemäß Pkt. 10 dieses Übereinkommens dürfen Betriebe außerhalb des Nordgebietes nur mit schriftlicher Genehmigung an die IZ-eigenen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden.*

(2) *Der Gemeinde wird das Recht zur Einleitung von Sanitär- und Betriebsabwässern von Betrieben nördlich des Ricoweges in die ecoplus-eigene Abwasserbeseitigungsanlage des Industriezentrums NÖ-Süd wie folgt erteilt:*

Einleitung der vorgereinigten Abwässer in den Schmutzwasserkanal der ecoplus gemäß ÖSTAP Projekt Nr. 2011/019 vom 8.3.2012

(3) *Beschreibung der Abwässer:*

*häusliches Abwässer: max. 17,6 m³/d Abwasser (hydraulisch) entsprechend (= Sanitärabwässer) **88 EW** (Einleitungsmenge und Abwasserfracht)*

Betriebsabwässer: max. 3,2 m³/d Abwasser (hydraulisch) entsprechend
16 EW (Einleitungsmenge und Abwasserfracht)

Einleitungskonsens 104 EW (gesamt)

- (4) Die Einwohnergleichwerte (EW) für Sanitärabwässer werden anhand nachstehender Parameter wie folgt festgelegt:

3 Angestellte = 1 EW

Die Einwohnergleichwerte (EW) für Betriebsabwässer werden anhand nachstehender Parameter wie folgt festgelegt:

200 l Abwasser pro Tag = 1 EW

60g BSB5 = 1 EW

120 g CSB = 1 EW

- (5) *ecoplus hat laut Verhandlungsniederschrift vom 1.4.1993 zu Zl. III/1-33.496/2-93 folgende Erklärungen vor der Wasserrechtsbehörde abgegeben: "Die Einleitung der Abwässer in den Schmutzwasserkanal der ecoplus Niederösterreichs Regionale Entwicklungsagentur Gesellschaft m.b.H. muß vertraglich geregelt werden." Diese vertragliche Regelung erfolgt mithilfe dieses Vertrages.*
- (6) *Die Gemeinde hat das Recht wie bisher von den angeschlossenen Betrieben oder von den Anschlusswerbern Anschlussgebühren oder andere Gebühren oder Abgaben zu verlangen und auch sonst mit den angeschlossenen Betrieben oder Anschlusswerbern Vereinbarungen jeder Art zu treffen, sofern dies nicht den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderläuft.*

III.

Umfang des Einleitungsrechtes

- (1) *ecoplus räumt der Gemeinde aufgrund der in Punkt II zitierten, unter den in den nachfolgenden Vertragspunkten geregelten Auflagen und Bedingungen das Recht der Einleitung von Abwässern, welche durch die gewerblichen Betriebsanlagen (Betriebe) auf den unter Punkt I Abs 6 genannten Betriebsliegenschaften anfallen, in das ecoplus-eigene Schmutzwasserkanalsystem mit Kläranlage des Industriezentrums NÖ-Süd ein. Dieses Recht der Gemeinde umfasst auch das Recht der Gemeinde es den angeschlossenen Betrieben oder Anschlusswerbern zu gestatten an das Kanalsystem der ecoplus anzuschließen und/oder in dieses die genannten Abwässer einzuleiten.*
- (2) *Der Umfang des Einleitungsrechtes ist in Punkt II Abs 2 bis 3 beschrieben.*
- (3) *Festgestellt wird, daß die Einleitung der Abwässer über einen bestehenden Schmutzwasserkanal-Grundstücksanschluß bzw. Schmutzwasserkanal-Hausanschluß erfolgt, welcher von den Betrieben auf deren Kosten hergestellt, betrieben und erhalten wird.*

IV.

Auflagen und Bedingungen

III. bei Einleitungen von Abwässer (häuslich und/oder betrieblich):

- (4) *Die Einleitungsmenge und Abwasserfracht gemäß Punkt II Abs 3 wurde aufgrund des ÖSTAP Projektes Nr. 2011/019 vom 8.3.2012 ermittelt. Bei wesentlichen Änderungen im Bestand der Betriebe, insbesondere bei Neuansiedlungen, Zu- und Umbauten, Änderungen der Betriebstätigkeit (abwassertechnisch relevant), etc. muss der Wert angepasst werden.*
- (5) *Bei Überschreitung der Einleitungsmenge und Abwasserfracht gemäß Punkt II, ist die Gemeinde verpflichtet, den Einleitungskonsens von derzeit 104 EW in entsprechender Höhe anzupassen und zwar mit Leistung des zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Kanaleinmündungs- und Kanalgängungsentgeltes.*
- (6) *Die Gemeinde verpflichtet sich, jede wesentliche Änderung der Betriebsabwasser-Einleitung (hinsichtlich Abwassermenge und Schmutzfracht) am Bestand der innerbetrieblichen Abwasseranlage sowie der im IZ NÖ-Süd2 tatsächlich ausgeübten Betriebstätigkeit (soweit diese eine Änderung des Anfalls an Betriebsabwasser auslöst) der ecoplus schriftlich bekannt zu geben, sobald der Gemeinde eine solche Änderung bekannt wird.*

IV. bei Einleitungen von Betriebsabwässer:

- (1) *Die Abwassergrenzwerte der eingeleiteten Betriebsabwässer dürfen keinesfalls die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung BGBl 179/91 und den nach § 4 Abs 3 dieser Verordnung zu erlassenden oder bereits erlassenen gesonderten Verordnungen (alle in der jeweils geltenden Fassung) bestimmten Werte übersteigen.*
- (3) *Die Gemeinde wird alle betroffenen Betriebe dahingehend informieren, dass diese von der Wasserrechtsbehörde verlangte Untersuchungen der Betriebsabwässer (v.a. Einleitungsmenge und Schmutzfracht) und der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Abwasserbeseitigungsanlage ecoplus jeweils unaufgefordert bekanntzugeben haben und die diesbezüglichen schriftlichen Untersuchungsergebnisse ecoplus unverzüglich vorzulegen haben.*
- (5) *Die Gemeinde wird alle betroffenen Betriebe dahingehend informieren, dass die Betriebe auf jederzeitiges begründetes, nicht unbilliges Verlangen der ecoplus als Kanalisationsbetreiberin auf eigene Kosten der Betriebe mit Vorlage schriftlicher Untersuchungsergebnisse nachzuweisen haben, inwieweit das Einleitungsrecht der Betriebe und seine Auflagen und Bedingungen (gemäß Punkt IV) eingehalten werden.*
- (6) *Die Gemeinde wird alle betroffenen Betriebe dahingehend informieren, dass ecoplus sich das Recht vorbehält, die Einleitung der Betriebsabwässer des jeweiligen Betriebes sofort zu unterbinden, wenn der jeweilige Betrieb die ursprünglich vorgenommenen und bewilligten Abwassermengen und -qualitäten überschreitet bzw. die einschlägigen vertraglich und gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Bedingungen, Auflagen oder Aufträge nicht erfüllt werden.*

V.

Einmaliges Kanaleinmündungsentgelt

- (1) *In dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Arbeitsübereinkommen vom 14.6.1983 wurde vereinbart, dass die infrastrukturelle Aufschließung im Nordgebiet zu je 50% von ecoplus und der Gemeinde getragen wird. Nachdem alle in diesem Zusammenhang getätigten baulichen Leistungen abgeschlossen sind, hat die Gemeinde für das Recht der Einleitung der Abwässer der in Punkt IV. genannten Betriebe gemäß Punkt III (derzeit 104 EW) in die ecoplus-eigene Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage des Industriezentrums NÖ-Süd kein einmaliges nicht rückzahlbares Kanaleinmündungsentgelt zu leisten.*
- (2) *Bei zukünftigen, wesentlichen Änderungen in Bezug auf den ermittelten Abwasseranfall (derzeit 104 EW), insbesondere durch Neuansiedlung, Zu- und Umbauten, etc., hat die Gemeinde ein einmaliges nicht rückzahlbares Kanaleinmündungsentgelt pro EW zu zahlen. Dieses Entgelt ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Baukostenindex (Gesamtbaukosten) 2010 wertgesichert. Es wird festgestellt, daß das Kanalbenützungsentgelt im Kalenderjahr 2012 EUR 417,37 pro EW zuzüglich 20% USt., das sind EUR 83,47, somit insgesamt EUR 500,84 pro EW betragen hat.*

VI.

Kanalergänzungsentgelt

Bei über behördlichen Auftrag erfolgenden Um- oder Ausbauten der ecoplus-eigenen Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage im Industriezentrum NÖ-Süd ist seitens der Gemeinde ein Kanalergänzungsentgelt an ecoplus zu zahlen. Dieses Ergänzungsentgelt berechnet sich im Verhältnis der Gesamtinvestitionskosten des Um- und Ausbaues zu den von der Gemeinde erworbenen EW (derzeit 104 EW) zur Gesamtauslegung der ecoplus-eigenen Kläranlage (derzeit 15.000 EW). Festgestellt wird, dass die Kläranlage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht voll ausgelastet ist und keine größeren Um- oder Ausbauten in den nächsten Jahren zu erwarten sind. Sobald ein wesentlicher Um- oder Ausbau erforderlich ist, wird die Gemeinde umgehend darüber in Kenntnis gesetzt.

VII.

LAUFENDES KANALBENÜTZUNGSENTGELT AB 1.1.2013

- (1) *Für die Mitbenützung der ecoplus-eigenen Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage, bedingt durch die Einleitung der Abwässer, hat die Gemeinde an ecoplus, und dies jeweils binnen einem Monat ab Rechnungslegung, ein jährliches Kanalbenützungsentgelt anteilig von den jährlichen Betriebskosten der Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage der ecoplus im Industriezentrum NÖ-Süd zu zahlen. Dieses Kanalbenützungsentgelt ist jährlich zu ermitteln, und zwar aufgrund des Verhältnisses der von der Gemeinde tatsächlich genutzten EW zum tatsächlichen Auslastungsgrad der ecoplus-eigenen Kläranlage (derzeit 7.595 EW).*

- (2) *ecoplus verpflichtet sich, der Gemeinde Einsicht in jene Unterlagen zu gewähren, die Grundlage für die jeweiligen Vorschriften des Kanalbenützungsentgelts bilden.*
- (3) *Es wird festgestellt, daß das Kanalbenützungsentgelt im Kalenderjahr 2011 EUR 31,71 pro EW zuzüglich 20% USt, das sind EUR 6,34, somit insgesamt EUR 38,05 pro EW betragen hat.*

VIII. Rechtsnachfolge

- (1) *Die der Gemeinde aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Rechte bzw. die von der Gemeinde aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen überbinden sich auf Seiten der Gemeinde auf alle wie immer Namen habenden Rechtsnachfolger.*
- (2) *Die aufgrund dieses Vertrages ecoplus gegenüber der Gemeinde zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf die wie immer Namen habenden Rechtsnachfolger der ecoplus über, die auch berechtigt ist, die ihr aufgrund dieses Vertrages zustehenden Rechte und Pflichten an Dritte zu überbinden.*
- (4) *ecoplus ist insbesondere berechtigt, die Schmutzwasserkanalisation mit Kläranlage, wie auch die Regenwasserkanalisation, an eine Gebietskörperschaft (insbesondere auch an eine andere Gemeinde) zu übertragen, für welchen Fall dann zwischen der Gebietskörperschaft einerseits und der Gemeinde andererseits die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das NÖ Kanalgesetz, Gültigkeit haben werden.*

IX. Kompensationsverzicht

- (3) *Die Gemeinde erklärt sich nicht berechtigt, eventuelle Gegenforderungen, die sie an ecoplus haben könnte, mit den aufgrund dieses Vertrages an ecoplus zu erbringenden Leistungen, insbesondere Kanaleinmündungs-, Kanalgänzungs- bzw. Kanalbenützungsentgelt, zu kompensieren und im Hinblick auf solche, die Leistungen oder die vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise zurückzubehalten.*
- (4) *Die Gemeinde erklärt, aus zeitweiligen Störungen in der Schmutzwasserkanalisation samt Kläranlage gegenüber ecoplus keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, wobei ecoplus sich jedoch verpflichtet, alles zu unternehmen, damit eine ungestörte Entsorgung der Abwässer gewährleistet ist.*

X. Abgaben, Gebühren und Vertragskosten

- (1) *Die Gemeinde übernimmt die Kostentragung (Zahlung) der aufgrund dieses Vertrages etwa zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben und Gebühren.*
- (2) *Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung der Gemeinde werden von dieser getragen, die Kosten einer allfälligen Rechtsberatung von ecoplus, insbesondere auch die Kosten der Vertragserrichtung, werden von ecoplus getragen.*

**XI.
Änderungen dieses Vertrages**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**XII.
Dauer des Vertrages**

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**XIII.
Schlußbestimmungen**

- (1) Der Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag zwischen der Gemeinde und ecoplus entstehenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Mödling.*
- (2) Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht. Ausgeschlossen von der Anwendung sind österreichische und sonstige internationale Kollisionsnormen.*
- (3) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer läßt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt.*
- (6) Die Gemeinde ist nicht befugt, Rechte gegenüber ecoplus welcher Art immer an Dritte abzutreten.*
- (7) Sowohl ecoplus als auch die Gemeinde werden die etwa erforderlichen Genehmigungen für den Abschluß dieses Vertrages erwirken.“*

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

15) Vereinbarung Beachvolleyteam - Änderung Vereinsvorstand

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt: In seiner Generalversammlung vom 13.06.2012 hat der Verein Union volleyteam und BEACHvolleyteam Wiener Neudorf/Mödling die Bezeichnung im Vereinsregister und die Zustelladresse geändert, sowie einen neuen Obmann gewählt. Zur Richtigstellung der Vereinsdaten ergeht der Antrag.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

VEREINBARUNG

zwischen der

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
*Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,*

und dem

volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wiener Neudorf,
Rollingergasse 24/11, 1120 Wien,
vertreten durch Obmann Helmut Holzdorfer,
im Folgenden kurz „Verein“ genannt, andererseits wie folgt:

I.

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf und damit des innenliegenden Grundstückes 197/6.
- 2) Gegenstand dieses Vertrages sind die auf der Luftbildaufnahme, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem angeschlossen ist, eingezeichneten südlich des Gemeindeteiches befindlichen drei Beachvolleyballplätze (in der Aufnahme weiß eingefärbt), der östlich davon befindliche Lagercontainer (in der Aufnahme grün eingefärbt) und der wiederum östlich davon befindliche Dusch- und WC-Container (in der Aufnahme gelb eingefärbt). Diese Flächen und Container befinden sich auf der Liegenschaft Grundstück 197/6, EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf.
- 3) Die Gemeinde überlässt hiermit entgeltlich die weiterhin in ihrem Eigentum verbleibenden in I.2) genannten Flächen und Gegenstände dem Verein zum Zweck der Durchführung von Beachsportaktivitäten.

II.

Vertragsdauer, Nutzungsumfang

- 1) Die Benützungsvereinbarung beginnt am 1.2.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Der Gemeinde kommt das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu, falls der Verein die gegenständlichen Außenanlagen oder Container entgegen der vertraglichen Vereinbarung nützt oder seinen vertraglichen festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 3) Das Vertragsverhältnis kann vom Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 4) Die Möglichkeiten zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleiben von der Fristvereinbarung unberührt.

III.

Entgelt, Nebenkosten

- 1) *Das jährliche Entgelt besteht aus dem Benützungsentgelt, in dem die Nebenkosten und die Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20%) enthalten sind.*
- 2) *Das jährliche Benützungsentgelt beträgt derzeit € 400,--. Dieses Nettoentgelt stellt einen Pauschalpreis dar. Mit Ausnahme der MWSt. ist zusätzlich zu diesem Betrag kein weiteres Entgelt zu bezahlen.*
- 3) *Das vereinbarte Bruttoentgelt (inklusive Umsatzsteuer) beträgt derzeit jährlich € 480,-- und ist jährlich im Voraus jeweils am 15.5. an die Gemeinde zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Verein der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).*
- 4) *Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vereins gegen das Bruttoentgelt wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden – ausgeschlossen.*
- 5) *Da sich der Vertragsgegenstand innerhalb des Geländes des Gemeindeteiches befindet, sind Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes nur solchen Personen zugänglich, die auch über eine gültige Zutrittsberechtigung zum Teichgelände verfügen. Ein Zutritt zum Vertragsgegenstand kann auch nur stattfinden, wenn der Zutritt zum Teichgelände möglich ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Teichgeländes hat der Verein kein Recht auf Benutzung des Bestandgegenstandes.*
- 6) *Alle Teilnehmer an Vereinsaktivitäten unterliegen der jeweils gültigen Badeordnung. Der Verein wird diese allen Teilnehmern auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis bringen.*
- 7) *Zu Trainingszwecken kann der Verein den Vertragsgegenstand an vier Wochentagen in der Woche von 17:30 bis 20:00 Uhr benutzen, wobei dann jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss.*
- 8) *Für Veranstaltungen steht dem Verein der Vertragsgegenstand für höchstens zwei Wochenenden pro Monat zur Verfügung. Die diesbezüglichen Termine sind bis spätestens 15.4. des betreffenden Jahres der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde kann, wenn ihre Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden, einen Veranstaltungstermin auch ablehnen.*
- 9) *Der Verein hat die Termine aller Veranstaltungen sowie die Trainingszeiten und die jeweils benötigten Plätze übersichtlich im Bereich des Eingangs zum Teichgelände und im Bereich der Plätze anzuschlagen, sodass alle Teichbenutzer sich Kenntnis über die Verfügbarkeit der Plätze verschaffen können.*

IV. Untervermietung, Weitergabe

Es darf seitens des Vereins keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dem

Verein ist es gestattet in Kooperation mit Herrn Holzdorfer oder der Firma fun&suxess communications Veranstaltungen abzuhalten, soweit diese im Zeitbudget des Punktes III. 8) Deckung finden und als Veranstaltungen des Vereins angemeldet werden.

V. Instandhaltung, Veränderung, Haftung

- 1) Der Verein hat die Plätze und den Lagercontainer zu warten, zu pflegen, zu reinigen und instand zu halten. Die Wartung beinhaltet die Überprüfung der Sportstätten auf die gefahrlose Bespielbarkeit und sofortige Meldung etwaiger Schäden an die Gemeinde.

Zur Wartung gehört auch das Legen der Linien und das Abziehen der Plätze nach der Benutzung.

Ungeachtet der Verpflichtung zur Meldung an die Gemeinde ist der Verein zur Behebung etwaiger Schäden, die durch die Vereinstätigkeit entstanden sind oder von Vereinsmitgliedern verursacht wurden, verpflichtet.

- 2) Die Gemeinde ist dann, wenn der Verein die durch die Vereinstätigkeit entstandenen oder von Vereinsmitgliedern verursachten Schäden nicht umgehend behebt, berechtigt, die Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die diesbezüglichen Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.
- 3) Kommt der Verein seiner vereinbarten Wartungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Vereines vornehmen lassen.
- 4) Der Verein ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Bereich der umgebenden Liegenschaft der Gemeinde notwendig oder zweckmäßig ist.
- 5) Will der Verein Änderungen an den Vertragsobjekten vornehmen, so darf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie – soweit erforderlich – der Genehmigung der Behörde.

Der Verein verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen, Investitionen.

- 6) Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.
- 7) Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch seine Mitglieder, durch die (ohnein nicht zulässige) Untervermietung, oder durch die Aufnahme anderer Personen in die gegenständlichen Räumlichkeiten sowie auf die gegenständlichen Außenanlagen entstehen. Behauptet der Verein eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

- 8) Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen, die Mitgliedern des Vereins oder anderer Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Vereins auf den Sportplätzen befinden (z. B. bei vom Verein veranstalteten Turnieren), bei der Benutzung der im Bestand gegebenen Fläche entstehen. Auch hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit der anderen Benutzer des Teichgeländes gewährleistet ist. Der Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde hinsichtlich solcher Ansprüche, die aus der Tätigkeit des Vereins entspringen, schad- und klaglos gehalten wird.
- 9) Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens € 1.000.000,-- abzuschließen.
- 10) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität.

Auch übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die Plätze bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Plätze werden so wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses präsentieren, vermietet.

VI. Sonstigen Bestimmungen

- 1) Beauftragte der Gemeinde können die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen jederzeit zur Besichtigung betreten.
- 2) Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 4) Zusätze und Erklärungen des Vereins auf Zahlscheinen gelangen nicht zur Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Verein erklärt ausdrücklich sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen und Erklärungen zu berufen.
- 5) Solange der Gemeinde nicht eine andere Zustelladresse des Vereins nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift Rollinger gasse 24/11, 1120 Wien, z. Hd. Obmann Helmut Holzdorfer, mit Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.
- 6) Der Verein darf bei Veranstaltungen Werbemaßnahmen treffen und Rundfunk- und Fernsehaufnahmen machen (lassen), die sich jedoch auf die vermieteten Flächen

beschränken müssen und die Benutzung des Teichgeländes durch die Badegäste nicht beeinträchtigen dürfen.

Mit solchen Maßnahmen des Vereins verbundene Einnahmen stehen mangels anderer Vereinbarung nur dem Verein zu.

Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.

7) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen entfallende jährliche Bruttoentgelt € 480,-- beträgt.

8) Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.“

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Abänderungsantrag:
Sachverhalt: In seiner Generalversammlung vom 13.06.2012 hat der Verein Union volleyteam und BEACHvolleyteam Wiener Neudorf/Mödling die Bezeichnung im Vereinsregister und die Zustelladresse geändert, sowie einen neuen Obmann gewählt. Zur Richtigstellung der Vereinsdaten ergeht der Abänderungsantrag.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

VEREINBARUNG

zwischen der

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
*Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf,
vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner,
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt,*

und dem

volleyteam Mödling + BEACHvolleyteam Wiener Neudorf,
*Rollingergasse 24/11, 1120 Wien,
vertreten durch Obmann Helmut Holzdorfer,
im Folgenden kurz „Verein“ genannt, andererseits wie folgt:*

I.

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf und damit des inneliegenden Grundstückes 197/6.*
- 2) Gegenstand dieses Vertrages sind die auf der Luftbildaufnahme, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet und diesem angeschlossen ist, eingezeichneten südlich des Gemeindeteiches befindlichen drei Beachvolleyballplätze*

(in der Aufnahme weiß eingefärbt), der östlich davon befindliche Lagercontainer (in der Aufnahme grün eingefärbt) und der wiederum östlich davon befindliche Dusch- und WC-Container (in der Aufnahme gelb eingefärbt). Diese Flächen und Container befinden sich auf der Liegenschaft Grundstück 197/6, EZ 1041, KG 16128 Wiener Neudorf.

- 3) Die Gemeinde überlässt hiermit entgeltlich die weiterhin in ihrem Eigentum verbleibenden in I.2) genannten Flächen und Gegenstände dem Verein zum Zweck der Durchführung von Beachsportaktivitäten.

II.

Vertragsdauer, Nutzungsumfang

- 1) Die Benützungsvereinbarung beginnt am 1.2.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Der Gemeinde kommt das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu, falls der Verein die gegenständlichen Außenanlagen oder Container entgegen der vertraglichen Vereinbarung nützt oder seinen vertraglichen festgehaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 3) Das Vertragsverhältnis kann vom Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 4) Die Möglichkeiten zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 1117, 1118 ABGB bleiben von der Fristvereinbarung unberührt.

III.

Entgelt, Nebenkosten

- 1) Das jährliche Entgelt besteht aus dem Benützungsentgelt, in dem die Nebenkosten und die Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20%) enthalten sind.
- 2) Das jährliche Benützungsentgelt beträgt derzeit € 400,--. Dieses Nettoentgelt stellt einen Pauschalpreis dar. Mit Ausnahme der MWSt. ist zusätzlich zu diesem Betrag kein weiteres Entgelt zu bezahlen.
- 3) Das vereinbarte Bruttoentgelt (inklusive Umsatzsteuer) beträgt derzeit jährlich € 480,-- und ist jährlich im Voraus jeweils am 15.5. an die Gemeinde zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen maßgeblich. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Verein der Gemeinde für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).
- 4) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Vereins gegen das Bruttoentgelt wird – soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden – ausgeschlossen.

- 5) *Da sich der Vertragsgegenstand innerhalb des Geländes des Gemeindeteiches befindet, sind Vereinsaktivitäten innerhalb des Teichgeländes nur solchen Personen zugänglich, die auch über eine gültige Zutrittsberechtigung zum Teichgelände verfügen. Ein Zutritt zum Vertragsgegenstand kann auch nur stattfinden, wenn der Zutritt zum Teichgelände möglich ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Teichgeländes hat der Verein kein Recht auf Benutzung des Bestandgegenstandes.*
- 6) *Alle Teilnehmer an Vereinsaktivitäten unterliegen der jeweils gültigen Badeordnung. Der Verein wird diese allen Teilnehmern auf geeignete Art und Weise zur Kenntnis bringen.*
- 7) *Zu Trainingszwecken kann der Verein den Vertragsgegenstand an vier Wochentagen in der Woche von 17:30 bis 20:00 Uhr benutzen, wobei dann jeweils ein Platz den anderen Badegästen zur Verfügung stehen muss.*
- 8) *Für Veranstaltungen steht dem Verein der Vertragsgegenstand für höchstens zwei Wochenenden pro Monat zur Verfügung. Die diesbezüglichen Termine sind bis spätestens 15.4. des betreffenden Jahres der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde kann, wenn ihre Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden, einen Veranstaltungstermin auch ablehnen.*
- 9) *Der Verein hat die Termine aller Veranstaltungen sowie die Trainingszeiten und die jeweils benötigten Plätze übersichtlich im Bereich des Eingangs zum Teichgelände und im Bereich der Plätze anzuschlagen, sodass alle Teichbenutzer sich Kenntnis über die Verfügbarkeit der Plätze verschaffen können.*

IV.

Untervermietung, Weitergabe

Es darf seitens des Vereins keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Dem Verein ist es gestattet in Kooperation mit Herrn Holzdorfer oder der Firma fun&suxess communications Veranstaltungen abzuhalten, soweit diese im Zeitbudget des Punktes III. 8) Deckung finden und als Veranstaltungen des Vereins angemeldet werden.

V.

Instandhaltung, Veränderung, Haftung

- 1) *Der Verein hat die Plätze und den Lagercontainer zu warten, zu pflegen, zu reinigen und instand zu halten. Die Wartung beinhaltet die Überprüfung der Sportstätten auf die gefahrlose Bespielbarkeit und sofortige Meldung etwaiger Schäden an die Gemeinde.*

Zur Wartung gehört auch das Legen der Linien und das Abziehen der Plätze nach der Benutzung.

Ungeachtet der Verpflichtung zur Meldung an die Gemeinde ist der Verein zur Behebung etwaiger Schäden, die durch die Vereinstätigkeit entstanden sind oder von Vereinsmitgliedern verursacht wurden, verpflichtet.

- 2) Die Gemeinde ist dann, wenn der Verein die durch die Vereinstätigkeit entstandenen oder von Vereinsmitgliedern verursachten Schäden nicht umgehend behebt, berechtigt, die Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen und die diesbezüglichen Kosten dem Verein in Rechnung zu stellen.*
- 3) Kommt der Verein seiner vereinbarten Wartungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auf Kosten des Vereines vornehmen lassen.*
- 4) Der Verein ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Vertragsgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung von Schäden am Eigentum der Gemeinde oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten im Bereich der umgebenden Liegenschaft der Gemeinde notwendig oder zweckmäßig ist.*
- 5) Will der Verein Änderungen an den Vertragsobjekten vornehmen, so darf dies der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde sowie – soweit erforderlich – der Genehmigung der Behörde.*

Der Verein verzichtet – sofern im Einzelfall keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird – auf jeden Ersatzanspruch im Zusammenhang mit allfälligen, von ihm vorgenommenen, Investitionen.
- 6) Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1097, 1036, 1037 ABGB.*
- 7) Der Verein haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden und Nachteile, die dieser durch seine Mitglieder, durch die (ohnehin nicht zulässige) Untervermietung, oder durch die Aufnahme anderer Personen in die gegenständlichen Räumlichkeiten sowie auf die gegenständlichen Außenanlagen entstehen. Behauptet der Verein eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn die Beweislast.*
- 8) Die Gemeinde haftet nicht für Verletzungen, die Mitgliedern des Vereins oder anderer Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Vereins auf den Sportplätzen befinden (z. B. bei vom Verein veranstalteten Turnieren), bei der Benutzung der im Bestand gegebenen Fläche entstehen. Auch hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit der anderen Benutzer des Teichgeländes gewährleistet ist. Der Verein hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde hinsichtlich solcher Ansprüche, die aus der Tätigkeit des Vereins entspringen, schad- und klaglos gehalten wird.*
- 9) Der Verein verpflichtet sich eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Pauschaldeckungssumme von mindestens € 1.000.000,-- abzuschließen.*
- 10) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit des Bestandsgegenstandes, insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder für eine bestimmte Qualität.*

Auch übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die Plätze bestimmten Anforderungen entsprechen. Die Plätze werden so wie sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses präsentieren, vermietet.

VI. Sonstigen Bestimmungen

- 1) Beauftragte der Gemeinde können die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen jederzeit zur Besichtigung betreten.*
- 2) Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.*
- 3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abgehen von diesem Formerfordernis.*
- 4) Zusätze und Erklärungen des Vereins auf Zahlscheinen gelangen nicht zur Kenntnis der Gemeinde. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Gemeinde auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Verein erklärt ausdrücklich sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Gemeinde zu derartigen Zusätzen und Erklärungen zu berufen.*
- 5) Solange der Gemeinde nicht eine andere Zustelladresse des Vereins nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Anschrift Rollnergasse 24/11, 1120 Wien, z. Hd. Obmann Helmut Holzdorfer, mit Wirkung, dass sie dem Verein als zugekommen gelten.*
- 6) Der Verein darf bei Veranstaltungen Werbemaßnahmen treffen und Rundfunk- und Fernsehaufnahmen machen (lassen), die sich jedoch auf die vermieteten Flächen beschränken müssen und die Benutzung des Teichgeländes durch die Badegäste nicht beeinträchtigen dürfen.*

Mit solchen Maßnahmen des Vereins verbundene Einnahmen stehen mangels anderer Vereinbarung nur dem Verein zu.

Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.
- 7) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass das auf die gegenständlichen Räumlichkeiten und Außenanlagen entfallende jährliche Bruttoentgelt € 480,-- beträgt.*

8) Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften ausgefertigt, wovon je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Mit dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 04.03.2009 außer Kraft.“

Der Abänderungsantrag wird mit Stimmenmehrheit (19 : 12, dagegen Fraktion Umweltforum, Stimmenthaltung GRin Dullinger, GR Satra, GRin Janschka, gf. GR DI Pigisch, gf. GR Janschka, GR Mag. Lieben-Seutter, gf. GR Gredler, GRin Fechter, GR Pfeiler) angenommen.

16) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsantrag: Anbindung des Betriebsgebietes Nord

Herr Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt den Gegenantrag, diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Infrastruktur zuzuweisen, um eine weitere Abklärung der Fakten herbei zu führen sowie eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung abzuhalten, damit alle Wiener Neudorfer BürgerInnen informiert werden und ihre Stellungnahme abgeben können.

Die Sitzung wird von 21,52 Uhr bis 22,00 Uhr unterbrochen.

Die Fraktionen ÖVP, Umweltforum und FPÖ verlassen die Gemeinderatssitzung um 22,06 Uhr.

Die Sitzung wird von 22,07 Uhr bis 22,10 Uhr unterbrochen.

Um 22,10 Uhr unterbricht Herr Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner die Gemeinderatssitzung auf unbestimmte Zeit. Der Fortsetzungstermin wird bekannt gegeben.

Als Fortsetzung der Gemeinderatssitzung wird die Gemeinderatssitzung am 18.03.2013, Beginn 22,00 Uhr abgehalten:

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Vizebürgermeister Josef Tutschek
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 12. GR. Michael Gnauer |
| 2. gf.GR. Erhard Gredler | 13. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka |
| 3. gf.GR. Andreas Grundtner | 14. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 4. gf.GR. Dr. Spyridon Messogitis | 15. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 5. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 16. GR. Peter Kodym |
| 6. gf.GR. DI Norman Pigisch | 17. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 7. gf.GR ⁱⁿ . Ingrid Schön | 18. GR. Markus Neunteufel |
| 8. GR. Richard Baumann | 19. GR. Peter Pfeiler |
| 9. GR. Michael Dubsky | 20. GR. Stefan Satra |
| 10. GRin Britta Dullinger | 21. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 11. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 22. GRin Constanze Schöniger Müller |

- 23. GR. Robert Stania
- 24. GR. Ing. Hans Peter Sykora
- 25. GR. Ing. Wolfgang Tomek

- 26. GRⁱⁿ. Monika Waldhör
- 27. GRⁱⁿ. Martina Wistermayer-Zefferer

Anwesend waren außerdem:

- 1. -----
- 2. -----
- 3. -----
- 4. -----

Entschuldigt abwesend waren:

- 1. gf. GR. Herbert Janschka
- 2. GR. Karl Endl
- 3. GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter
- 4. GRⁱⁿ. Luise Mahlberg
- 5. -----
- 6. -----
- 7. -----
- 8. -----

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- 1. -----
- 2. -----
- 3. -----
- 4. -----

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. D) Beschlussfassung über:

- 16) Behandlung der Dringlichkeitsanträge
 - a) Anbindung des Betriebsgebietes Nord der Fraktion FPÖ
 - b) Anbindung des Betriebsgebietes Nord der Fraktion ÖVP

Pkt. E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. F) Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 19.12.2012

Pkt. G) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 17) Revisionsbeantwortung Rechtsstreit
- 18) Sozialfonds
- 19) Wohnungsvergabe
- 20) Parkplatzvergabe
- 21) Textänderung Mietvertrag Garage Gartengasse
- 22) Personalangelegenheiten:
 - a) Aufnahme
 - b) Aufnahme
 - c) a.o. Vorrückung
 - d) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
 - e) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung
 - f) a.o. Vorrückung anl. Pensionierung

23) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner setzt in Abstimmung mit den Fraktionen ÖVP und FPÖ und unter Hinweis auf die Informationsveranstaltung am 11. April 2013 den Tagesordnungspunkt 16) ab.

Pkt. D)

Beschlussfassung über:

16) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

a) Anbindung des Betriebsgebietes Nord der Fraktion FPÖ

b) Anbindung des Betriebsgebietes Nord der Fraktion ÖVP

Abgesetzt.

Pkt. E)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Keine Wortmeldungen.

Pkt. F)

Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 19.12.2012

Gemeinderat Robert Stania berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19.12.2012.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat